

Vorlage der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite  
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung Nr. 7/2019 am 18.07.2019

Betr.: Beschlussfassung zu der Änderung der AVR.KW

Beschlussvorschlag: Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt die folgenden Änderungen der AVR.KW

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW**

**vom 18. Juli 2019**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 25. November 2018 (ABl. EKKW 2018 S. 389) werden wie folgt geändert:

Folgender neuer § 27b wird eingefügt:

#### **§ 27b Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Abs. 2 EStG**

(1) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung gemäß § 8 Abs. 2 EStG in Form der Überlassung von Fahrrädern vereinbart werden.

(2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen werden die Entgeltansprüche der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG.

(3) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile des Entgelts gemäß § 14 oder aus dem Dienstverhältnis. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Entgelts gemäß § 14 kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Entgeltumwandlungen zulässig, soweit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter das Mindestentgelt gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.

(4) Im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag vor der Entstehung der Entgeltansprüche entsprechend Absatz 1 bis 3 zu ändern.

#### **Artikel 2**

Artikel 1 tritt am 18.07.2019 in Kraft.